Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Usingen

Aufgrund der §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am XXX die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt Usingen haben nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen.

(2) Die Beteiligung der Sorgeberechtigten erfolgt ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung dieser Kindertagesstätte. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte den Elternbeirat.

(2) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Usingen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte und solche, die mit Aufgaben der Verwaltung der Kindertagesstätten betraut sind, sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten ist jedoch geheim abzustimmen oder zu wählen.

(5) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirats werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(6) Die Elternversammlung und der Elternbeirat sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

(1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Kitajahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirats einzuberufen, und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich gefordert wird.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat der Kindertagesstätte besteht aus höchstens zwei wählbaren Sorgeberechtigten für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe oder je 25 Kinder. Maximal 10 Mitglieder pro Einrichtung.

(2) Der Elternbeirat wird für die Dauer eines Kitajahres gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirats.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Sorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Kindertagesstätte erstellten Liste der Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.

(5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.

(7) Die Wahlen für die Sitze im Elternbeirat erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen eines Fünftels der Anwesenden geheim. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt. Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

(8) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.

(9) Der Wahlleiter stellt unverzüglich das Ergebnis des jeweiligen Wahlgangs fest. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. Anzahl und Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. das Wahlergebnis.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der Wahlausschuss teilt der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Damit wird die Wahl des Elternbeirats verbindlich festgestellt und abgeschlossen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen und Wahlniederschrift sind von der Leitung der Kindertagesstätte aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(12) Der neu gewählte Elternbeirat tritt innerhalb von maximal 4 Wochen nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 4a Briefwahl

(1) Die Leitung der Kindertagesstätte kann für die Wahl des Elternbeirats das Verfahren der Briefwahl durchführen. Die Entscheidung über die Durchführung der Briefwahl trifft die Leitung der Kindertagesstätte und gibt diese spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin bekannt.

(2) Bei der Briefwahl werden alle wahlberechtigten Sorgeberechtigten schriftlich über die bevorstehende Wahl informiert. Die Information muss enthalten:
- den Wahlzeitraum (Beginn und Ende der Stimmabgabe),
- die Abgabestelle für die Stimmzettel,
- die Anzahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1,
- den Termin der öffentlichen Auszählung.

(3) Die kandidierenden Sorgeberechtigten haben sich der Leitung der Kindertagesstätte spätestens 2 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums schriftlich zur Kandidatur zu melden und eine kurze Vorstellung einzureichen.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwerfen des ausgefüllten und verschlossenen Stimmzettels in eine verschließbare Wahlurne in der Kindertagesstätte. Die Wahlurne ist während der Öffnungszeiten für die Dauer des Wahlzeitraums aufzustellen.

(5) Der Wahlzeitraum umfasst mindestens 7 Kalendertage.

(6) Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss (§ 4 Abs. 3) an einem für die Sorgeberechtigten bekannten Termin. Die Auszählung ist für alle wahlberechtigten Sorgeberechtigten offen. § 4 Abs. 7 bis 11 gelten entsprechend.

(7) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur im Rahmen der Briefwahl oder der Präsenzwahl ausüben, nicht in beiden Verfahren. Bei Durchführung der Briefwahl findet keine Präsenzwahl gemäß § 4 statt.

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirats oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird. Das Stimmrecht endet, die Beschlussfähigkeit bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder des Elternbeirats der Kindertagesstätte führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet, insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten und den Datenschutz. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Amtszeit fort. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen, allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).

(3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

(4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

(1) Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich. Solche Pflichtverstöße können insbesondere sein:
- Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen,
- Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz,
- Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen des Betriebsablaufs oder der Sitzungen,
- Sonstige erhebliche Pflichtverstöße.

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag
- der Hälfte aller wahlberechtigten Sorgeberechtigten der Kindertagesstätte,
- der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,
- Auf Antrag des Trägers entscheidet der Elternbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder über den Ausschluss.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und

eine/n Stellvertreter/in. Diese/r ist als Vertreter/in der Sorgeberechtigten der Kindertagesstätte Ansprechpartner/in des Trägers und der Leitung der Kindertagesstätte und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu informieren.

(2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und/oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Kindertagesstätte, Mitglieder des Magistrats können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

(3) Über jede Sitzung des Elternbeirats ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Elternbeirats zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann analog oder digital erfolgen.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Kindertagesstätte betreffen. Er vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte.

(2) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kindertagesstätte, in denen ihm Gelegenheit gegeben wird, das ihm zustehende Auskunftsrecht wahrzunehmen und Fragen abzugeben. Der Elternbeirat unterstützt die Einrichtung bei Festen und Veranstaltungen im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

(1) Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Kindertagesstätte haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur rechtzeitigen Information.

(2) Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt Usingen die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Usingen vom 15. Dezember 1998 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Usingen, den ...
Der Magistrat
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____ öffentlich bekannt gemacht.
Usingen, den _____
Der Magistrat
Bürgermeister